

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 12.4.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3 (soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind) wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent, bei Verstößen gemäß Nummer 5.4 (Publizitätspflichten) und gemäß Nummer 5.5 (Mitwirkungspflichten) um 10 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung innerhalb der zurückliegenden vier Jahre ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Extensive Grünlandnutzung

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des Mindestviehbesatzes an mehr als 50 Tagen im Jahr) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 20 Prozent um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung zwischen 20 und 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 50 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des jährlich durchschnittlichen Mindestviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung bis 20 Prozent um 20

Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer Unterschreitung von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt

3. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Überschreitung des jährlich durchschnittlichen Höchstviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Überschreitung bis 10 Prozent um 20 Prozent, bei einer Überschreitung von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer Überschreitung von 20 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Nummer 8.2.2 (unzulässig Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder Pflegeumbruch vorgenommen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von mehr als 500 Quadratmeter bis zu 10 Prozent um 20 Prozent und bei einer Fläche zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer betroffenen Fläche von mehr als 20 Prozent der Dauergrünlandfläche wird für das beantragte Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Die Zuwendungen für die Dauergrünlandfläche, die unzulässig in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt wurde oder auf der ein unzulässiger Pflegeumbruch erfolgte, sind zurückzuzahlen.

5. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.3 (Einsatz nicht zulässiger Düngemittel, nicht genehmigter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Meliorationsmaßnahmen) und 8.2.4 (keine Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

C) Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als einem Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.3 (Düngung), 9.3.4 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.6 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.8 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.2 (keine Abzäunung im Falle von Grünland), 9.3.5 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege), 9.3.7 (Beweidung) oder 9.3.9 (sonstige Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Blüh- und Schonstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.2.1 (Unterschreitung der Mindestbreite von 6 m) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen einem und drei Metern um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als drei Metern wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs an Blüh- und Schonstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 10.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 10.2.5 (Einsatz von PSM), 10.2.6 (Befahren, Pflegemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 10.2.7 (Nutzung des Aufwuchses) oder 10.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

E) Anbau von Zwischenfrüchten

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.3.1 (Unterschreitung des jährlichen Mindestumfangs) wird der Zuwendungsbetrag für die mit Zwischenfrüchten oder Untersetzen festgestellten Flächen bei einer Unterschreitung von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 40 Prozent um 40 Prozent, bei einer Unterschreitung von 40 bis 60 Prozent um 60 Prozent, und bei einer Unterschreitung von mehr als 60 Prozent um 100 Prozent gekürzt. Diese Regelung findet ab der Herbsteinsaat 2021 keine Anwendung mehr.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.3.4 (verspäteter Saattermin), 11.3.5 (N-Düngung oder Pflanzenschutz), 11.3.6 (zu früher Umbruch/Einarbeitung), 11.3.7 (Nutzung vor dem 15.2. bei nicht wieder austreibenden Kulturen, unzulässige Beweidung), 11.3.8 (unzulässige Beseitigung des Aufwuchses) oder werden im Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau nach Nummer 11.4.2 Flächen ohne Einsaat von Zwischenfrüchten oder Untersetzen aufgeführt, wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.
3. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Nummern 11.3.2 (unzulässige Zwischenfruchtart), 11.3.3 (fehlerhafte Bestellung der Zwischenfrucht), 11.3.9 (Zwischenfruchtkultur oder Untersetzen wird in Hauptkultur überführt), wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.
4. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.4.1 (fehlende Teilnahme am Beratungsangebot) wird die Auszahlung im betreffenden Jahr um 50 Prozent gekürzt, sofern die Teilnahmebestätigung nicht spätestens am Ende der Nachfrist zur Einreichung des dritten beziehungsweise fünften Auszahlungsantrages vorgelegt wird. Wird die Bestätigung auch im Folgejahr nicht spätestens mit dem Auszahlungsantrag am Ende der Nachfrist vorgelegt, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Liegt im fünften Verpflichtungsjahr keine Bestätigung über mindestens eine Beratungsmaßnahme vor, wird die Bewilligung widerrufen und die bereits gewährten Zuwendungen werden zurückgefordert.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß der Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.
3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme innerhalb der zurückliegenden vier Jahre ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.
4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Jahre gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Jahre gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.
6. Verstöße gegen die gleichen maßnahmenspezifischen Verpflichtungen, die zuletzt in derselben Agrarumweltmaßnahme vor mehr als vier Jahren zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben oder die in einer ähnlichen Agrarumweltmaßnahme des vorherigen Programmplanungszeitraums zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.